

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 21/2022

Sitzung vom 30. März 2022

495. Anfrage (Transparenz zur Finanzierung der Frauenhäuser und Zahlen zur Belegung)

Die Kantonsrätinnen Nina Fehr Düsel, Küsnacht, Susanna Lisibach, Winterthur, und Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, haben am 24. Januar 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Der sofortige, unkomplizierte Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern ist eine wichtige staatliche Aufgabe. In diesem Sinne leisten Frauenhäuser einen zentralen Beitrag, indem sie sofortigen Schutz, Unterkunft und Beratung anbieten.

Aber auch der Schutz der Schwächsten sollte finanziell die Verhältnismässigkeit der Aufwendungen für die Öffentlichkeit wahren. Nach 35 Tagen Aufenthalt läuft die Finanzierung durch die Opferhilfe aus und das Gemeinwesen oder die Bewohnerin wird zur Finanzierungsquelle.

Jede Frau bewohnt ein eigenes Zimmer, Küche, Badezimmer und Wohnzimmer werden gemeinsam benutzt, für die Kinder stehen Spielzimmer bereit. Für dieses niederschwellige Angebot, so kann den einheitlichen Tarifen des Kantons Zürich entnommen werden, verlangen die Frauenhäuser 330 Franken pro Tag und Person, für Kinder unter einem Jahr 300 Franken. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein grosser Spielraum der aufnehmenden Institution sowohl bei der Zuweisung als auch bezüglich Dauer des Aufenthalts besteht.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat gerne folgende Fragen:

1. Beinhalten die 330 Franken pro Tag die ganzen Kosten? Wenn nicht, wie hoch sind die tatsächlichen Kosten, die pro Tag anfallen?
2. Wenn die Tarife des Kantons Zürich 330 Franken pro Frau und pro mind. einjährigem Kind lauten, dann kostet eine Frau mit drei Kindern pro Tag 39600 Franken pro Monat in der oben beschriebenen, niederschweligen Unterkunft. Stimmt das? Wenn nein, bitten wir den genauen Kostenbetrag pro Monat offenzulegen.
3. Wie viele (Teil-)Selbstzahler gab es in den letzten Jahren?
4. Wie hat sich das Platzangebot für weibliche Opfer häuslicher Gewalt in den letzten 30 Jahren entwickelt?
5. Wie lange blieben die Frauen im Durchschnitt in den Frauenhäusern in den Jahren 2021 bzw. 2020? Wie lange war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer vor zehn Jahren?
6. Wie sieht die Situation betreffend Männerhaus aus?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Nina Fehr Düsel, Küsnacht, Susanna Lisibach, Winterthur, und Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Die Frauenhäuser im Kanton Zürich sind als privatrechtliche Vereine oder Stiftungen organisiert. Die Opferhilfe übernimmt im Rahmen der Soforthilfe (Art. 13 Abs. 1 Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten [SR 312.5]) den ersten Teil eines Aufenthaltes in einem Frauenhaus. Nach 35 Tagen müssen die Frauen ihren Aufenthalt selber bezahlen oder – wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügen – ein Gesuch um Sozialhilfe stellen. Da der Kanton nur für einen Teil der Tätigkeiten der Frauenhäuser zuständig ist, verfügt er nicht über alle die Frauenhäuser betreffenden Informationen.

Zu Frage 1:

Die von einem Frauenhaus zu erbringenden Leistungen sind im Leistungskatalog der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) aufgeführt (sodk.ch → Themen → Opferhilfe → Schutzunterkünfte). Der Tarif der Frauenhäuser orientiert sich an den für die Erbringung dieser Leistungen notwendigen Kosten. Eine 2019 vorgenommene Überprüfung des Tarifes von Fr. 330 durch eine externe Stelle hat ergeben, dass dieser die Vollkosten abdeckt und angemessen ist.

Für Opfer mit Wohnsitz im Kanton Zürich beträgt der Tarif Fr. 240 (bzw. Fr. 230, falls das Opfer finanziell in der Lage ist, einen Verpflegungskostenbeitrag von Fr. 10 pro Tag zu leisten). Für Kinder unter einem Jahr beträgt der Tarif Fr. 210. Die Reduktion gegenüber den Vollkosten ist darauf zurückzuführen, dass der Kanton den drei Zürcher Frauenhäusern jährlich einen Sockelbeitrag an die Bereitstellungskosten ausrichtet.

Zu Frage 2:

Die Kosten für eine Frau mit drei Kindern betragen während der im Rahmen der Soforthilfe von der Kantonalen Opferhilfestelle finanzierten Dauer des Aufenthaltes Fr. 960 pro Tag, d. h. rund Fr. 29 000 pro Monat.

Zu Frage 3:

Die Aufenthalte der selbstzahlenden Personen werden nicht vom Kanton finanziert. Deshalb erhebt der Kanton diese Zahlen nicht.

Zu Frage 4:

Seit der Gründung der privaten Frauenhäuser hat es immer wieder organisatorische und örtliche Veränderungen gegeben, die eine Vergleichbarkeit des Platzangebots erschweren. Das Platzangebot der Frauenhäuser im Kanton Zürich war lange konstant. Erst ab dem Jahr 2000 ist ein Anstieg zu verzeichnen. In den letzten 15 Jahren hat das Platzangebot um knapp einen Drittel zugenommen.

Zu Frage 5:

Der Kanton erhebt diese Zahlen nicht (vgl. einleitende Bemerkungen). Gemäss einer von der SODK in Auftrag gegebenen Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer 2017 im Frauenhaus in der Stadt Zürich 30 Tage, in jenem in der Stadt Winterthur 32 Tage und in jenem im Zürcher Oberland 42 Tage. 2013 waren es 26, 28 und 31 Tage (sodk.ch → Themen → Opferhilfe → Schutzunterkünfte).

Zu Frage 6:

Die Vermittlung von Schutzunterkünften für Männer (mit und ohne Kinder) ist gemäss Auskunft der anerkannten Opferberatungsstelle «Opferberatung Zürich», die für die Beratung von männlichen Opfern zuständig ist, insgesamt eher selten gefragt. Die jährlichen Zahlen dürften sich geschätzt wohl im einstelligen Bereich bewegen. Anstelle einer Schutzunterkunft wird eher ein Hotelzimmer vermittelt und bei Bedarf werden ambulante Beratungstermine bei der Opferberatung Zürich angeboten. Männliche Opfer von häuslicher Gewalt wollen aus verschiedenen Gründen (Schule, Arbeitsplatz, Umfeld usw.) häufig nicht in eine Schutzunterkunft mit anonymem Standort eintreten.

Ob ein Bedarf nach einem solchen Angebot im Kanton Zürich besteht, wird im Rahmen der laufenden Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) geprüft (RRB Nr. 338/2021, Massnahme 3.4).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli